

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oftersheim (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 25,- Euro |
| 2. | für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern und sonst. Gewerbetreibenden für die Dauer von zwei Jahren | 175,- Euro |
| 3. | für die einmalige Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern und sonst. Gewerbetreibenden | 30,- Euro |
| 4. | für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 65,- Euro |
| 5. | für die Ausstellung eines Grabnachweises | 12,- Euro |

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

(1) Für die Bestattung

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1.1 | in einem Wahlgrab (Tiefgrab) | 1.090,- Euro |
| 1.2 | in einem Wahlgrab (Zweitbelegung) oder Reihengrab | 990,- Euro |
| 1.3 | von Personen bis 6 Jahre im Kindergrabfeld oder bei Zubettung sowie von Tot- und Fehlgeburten | 450,- Euro |
| 1.4 | für die Beisetzung einer Urne im Erdwahlgrab oder Urnenreihengrab | 480,- Euro |
| 1.5 | für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | 130,- Euro |
| 1.6 | für die Beisetzung einer Urne im anonymen Grabfeld | 270,- Euro |

(2) Überlassung von Reihengräbern; Gebühr für die Grabnutzung

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--------------|
| 2.1 | Reihengrab für Personen bis 6 Jahre | 0,- Euro |
| 2.2 | Reihengrab für Personen über 6 Jahre | 1.650,- Euro |
| 2.3 | Urnenreihengrab als Erdgrab | 920,- Euro |
| 2.4 | Urnenreihengrab in einer Urnenstele | 1.000,- Euro |
| 2.5 | Urnengrab im anonymen Grabfeld | 920,- Euro |

**(3) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten;
Gebühr für die Grabnutzung**

3.1	Tiefwahlgrab, zwei Grabstellen	3.710,- Euro
3.2	Tiefwahlgrab, vier Grabstellen	7.430,- Euro
3.3	Urnenwahlgrab – Erdwahlgrab, zwei Grabstellen	2.540,- Euro
3.4	Urnenwahlgrab – Erdwahlgrab, vier Grabstellen	4.600,- Euro
3.5	Urnenwahlgrab – Urnenkammer in Stele, zwei Grabstellen	2.290,- Euro

(4) Erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechtes

- 4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1 bis 3.5
- 4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (mind. 5 Jahre) anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu der erneuten Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet.
- 4.3 für die Verlängerung eines Wahlgrabes im Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften beträgt die Gebühr 130 Euro pro Jahr der Verlängerung.

(5) Benutzung der Trauerhalle

5.1	für die Benutzung der Trauerhalle inkl. Aufbahrungsraum	500,- Euro
5.2	für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	30,- Euro

(6) Für sonstige Leistungen

- 6.1 für folgende Leistungen wird Kostenersatz nach tatsächlichen Kosten erhoben:

6.1.1 für das Ausgraben von Leichen und Gebeinen

6.1.2 für das Tieferlegen von Leichen und Gebeinen (im Zusammenhang mit einer kostenpflichtigen weiteren Bestattung)

6.1.3 für das Umbetten von Leichen und Gebeinen

6.1.4 für das Ausgraben von Urnen

6.1.5 für die Benutzung eines Notsarges

6.1.6 für die Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen

6.2	für das Umbetten von Urnen	410,- Euro
-----	----------------------------	------------

6.3	Gebühr für die Verlegung von Schritt- und Abgrenzungsplatten im Feld mit Gestaltungsvorschriften	270,- Euro
-----	--	------------

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 15.06.2025 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oftersheim, 03.06.2025

Pascal Seidel
Bürgermeister

